



## Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 12.05.2021  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:51 Uhr  
Ort, Raum: Gasthaus Grauer Wolf -Saalbau-, Schreiberstorberg 5 -7,  
Langenzenn

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

### Öffentlicher Teil

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

#### 1. Jahresabschlüsse 2015 - 2018 der Stadtwerke Langenzenn

##### Sachverhalt:

##### Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	3.612.765,27 Euro
Summe Passivseite	3.612.765,27 Euro
Jahresgewinn	301.080,40 Euro
Jahresgewinn lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	301.080,40 Euro

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 301.080,40 Euro wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

##### Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.070.500,25 Euro
Summe Passivseite	4.070.500,25 Euro
Jahresgewinn	37.768,19 Euro
Jahresgewinn lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	37.768,19 Euro

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 37.768,19 Euro wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

#### Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.857.024,84 Euro
Summe Passivseite	4.857.024,84 Euro

Jahresgewinn	61.185,16 Euro
--------------	----------------

Jahresgewinn lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	61.185,16 Euro
--	----------------

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 61.185,16 Euro wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

#### Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.612.982,49 Euro
Summe Passivseite	4.612.982,49 Euro

Jahresverlust	100.184,37 Euro
---------------	-----------------

Jahresverlust lt. G. u. V. Rechnung	100.184,37 Euro
-------------------------------------	-----------------

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust 2018 in Höhe von 100.184,37 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Für die Jahresabschlüsse 2015 – 2018 gilt weiterhin, dass die Konzessionsabgabe in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt wird.

Die Jahresbilanzen 2015 – 2018 liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Der Werkausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2021 einstimmig die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 – 2018 empfohlen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 - 2018.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

<b>2. Neuerlass der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten; (Kindertagesstättegebührensatzung - KiTaGebS 2021-)</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat dem Hauptausschuss folgende Gebührenerhöhung für die städtischen Kindertagesstätten für das Betreuungsjahr 2020/2021 vorgeschlagen.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze:

Krippe		alt	neu
a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	232,00 €	240,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	256,00 €	264,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	280,00 €	288,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	304,00 €	312,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	328,00 €	336,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	352,00 €	360,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	376,00 €	384,00 €
Kindergarten		alt	neu
a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	116,00 €	120,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	128,00 €	132,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	140,00 €	144,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	152,00 €	156,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	164,00 €	168,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	176,00 €	180,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	188,00 €	192,00 €
Hort		alt	neu
a)	mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	116,00 €	122,00 €
b)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	129,00 €	136,00 €
c)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	142,00 €	150,00 €
d)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	155,00 €	164,00 €
e)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	168,00 €	178,00 €
f)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	181,00 €	192,00 €
g)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	194,00 €	206,00 €

Der Entwurf der Gebührensatzung ist im Ratsinformationssystem eingestellt und wird der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

In der Hauptausschuss-Sitzung am 27.01.2021 wurde dem Stadtrat mehrheitlich, mit 6 : 2 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf des Neuerlasses einer Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS 2021) als Satzung. Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 18 Dagegen: 5**

<p><b>3. 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-satzung (BGS-WAS); hier: Wegfall der Bauwasser-Pauschale</b></p>
---

### **Sachverhalt:**

In § 10 Abs. 5 „Verbrauchsgebühr“ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-satzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) wird folgendes ausgeführt:

Wird Bauwasser pauschal abgegeben (ohne Wasserzähler), beträgt die Wassergebühr

- für ein Ein- und Zweifamilienhaus 80,00 Euro
- für ein Mehrfamilienhaus ab drei bis einschließlich neun Wohneinheiten 160,00 Euro
- für ein Mehrfamilienhaus ab zehn Wohneinheiten 350,00 Euro

In den letzten Jahren ist es immer häufiger vorgekommen, dass bereits im Innenausbau befindliche Häuser bzw. Wohnanlagen immer noch über die Bauwasserpauschale abgerechnet wurden, obwohl die Nutzung von Bauwasser eigentlich nur für die Erstellung des Rohbaus vorgesehen ist. Mit dem Innenausbau beginnt üblicherweise auch die Nutzung des Abwasserkanals, wobei diese Gebühr erst berechnet werden kann, wenn der eigentliche Zähler im Haus gesetzt wurde.

Problematisch ist bei der Nutzung der Bauwasserpauschale auch, dass das Wasser ungezählt abgegeben wird, somit auch in keinen Statistiken auftaucht und letztendlich unter den „Wasserverlusten“ verbucht werden muss.

Die Stadtwerke schlagen daher vor den § 10 Abs. 5 „Verbrauchsgebühr“ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) ersatzlos zu streichen. Bauwasser wird zukünftig nur mittels geeichten Messeinrichtungen an Bauherren bzw. Bauträger abgegeben.

Der § 10 Abs. 5 „Verbrauchsgebühr“ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) wird ersatzlos gestrichen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) vorzunehmen.

Bauwasser ist ab Inkrafttreten der Satzung nur mittels geeichten Messeinrichtungen an Bauherren bzw. Bauträger abzugeben

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 einstimmig, mit 8:0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS/WAS.

Mit dieser Satzung entfällt die bisherige Bauwasserpauschale und es erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

#### **4. Erlass einer Satzung zur Nutzung des Jugendzentrums "Alte Post"**

##### **Sachverhalt:**

Die Stadt Langenzenn hat ab 01.04.2020 die Trägerschaft für das Jugendzentrum „Alte Post“ übernommen. Die Nutzungssatzung für die städtische Einrichtung wurde nach Vorberatung im Arbeitskreis „Jugendzentrum“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 19.02.2020 dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, die Beschlussfassung der Satzung empfohlen:

Der Entwurf der Satzung liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung vom 12.05.2021, zur Nutzung des Jugendzentrums „Alte Post“, als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen für das Jugendzentrum „Alte Post“ außer Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

## **5. Erlass einer Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2021**

### **Sachverhalt:**

Für das Jahr 2021 waren für die Stadt Langenzenn verkaufsoffene Sonntage geplant.

- Sonntag, 30.05.2021 zum Kirchweihsonntag
- Sonntag, 18.07.2021 zum Trödelmarkt

Für diese sind eine Verordnung § 14 Ladenschlussgesetz zu erlassen. Nach Beteiligung der Stellungnahme der zuständigen Polizeiinspektion Zirndorf, der Handwerkskammer Mittelfranken, der Kirchen sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Mittelfranken bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Da zwischenzeitlich, aufgrund der Bestimmungen und Einschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie, die Langenzenner Kirchweih abgesagt wurde, kann auf den verkaufsoffenen Sonntag am 30.05.2021, Kirchweihsonntag, verzichtet werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 24.02.2021 einer Verordnung der Stadt Langenzenn über verkaufsoffene Sonntage als Verordnung.

- Am Sonntag, 18.07.2021 anlässlich des Trödelmarktes (festgesetzte Marktveranstaltung) von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

## **6. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler; hier: Haus der Vereine**

### **Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt wurde in die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 18.05.2021 verwiesen.

## **7. Antrag aus dem Stadtrat zur Beschilderung der Straße "Am Dorfweiher" in Keidenzell**

### **Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 die Beschilderung für die Straße „Am Dorfweiher“ beschlossen. Weiterhin beschloss der Ausschuss die verkehrsrechtliche Anordnung zur rechtlichen Würdigung an die Rechtsanwaltskanzlei Baumann, Würzburg weiterzuleiten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung mit Anlagen ist zur Ansicht in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die rechtliche Abstimmung ergab eine Konkretisierung der Hinweisbeschilderung (die für Radfahrer und Fußgänger geöffnete Sackgassenbeschilderung mit dem Zusatz Anlieger frei zu ergänzen) an der Einmündung in die Deberndorfer Straße, Kreisstraße FÜ 24.

Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob die Abfallentsorgung weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Falls nötig, soll die Beschilderung dementsprechend angepasst werden. Das Ergebnis der Prüfung lautet wie folgt:

Von der Anbringung einer Zusatzbeschilderung „Für Versorgungsunternehmen frei“ kann abgesehen werden. Begründung:

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass das BVerwG wohl dazu neigt, einen Anliegerverkehr auch dann zu bejahen, wenn die gesperrte Straße zwangsläufig von den Verkehrsteilnehmern genutzt werden muss, wenn eine anliegende oder einmündende Straße genutzt wird. So ist das jedenfalls bei größeren Versorgungsfahrzeugen, die im westlichen Teil keine Wendemöglichkeit haben. Insofern ließe sich ein Anliegerverkehr diesbezüglich durchaus begründen. Die beiden Teile der Straße „Am Dorfweiher“ stehen in einer untrennbaren Verbindung zueinander. Die Benutzung des einen Teils der Straße ist nicht ohne weiteres, ohne die Benutzung des anderen Teils, möglich (zumindest, sofern keine Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge besteht), weswegen sich das „Anliegen“, welches zur Benutzung des westlichen Teils berechtigt, sich zwangsläufig auch auf den östlichen Straßenteil erstreckt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn nimmt Kenntnis und beschließt den vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gefassten Beschluss vom 27.04.2021 wie folgt zu ergänzen:

1. An der Straße "Am Dorfweiher", Fl.-Nr. 30, Gemarkung Keidenzell von der Kreisstraße FÜ 24 "Deberndorfer Straße" kommend, ist am rechten Fahrbahnrand das Vz. 325.1-40 StVO sowie das Vz. 357-50 StVO **mit dem Zusatzzeichen 1020-30 StVO "Anlieger frei"** aufzustellen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

<b>8. Corona-Pandemie; hier: Regelungen zum Sitzungsbetrieb</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 03.12.2020 seine Kompetenzen, soweit rechtlich zulässig, an die Ausschüsse übertragen. Die Übertragung wurde befristet bis 31.03.2021.

Aktuell sind die Pandemie-Lage und die weitere Entwicklung noch nicht eindeutig vorhersehbar. Die Intensivbetten sind ausgelastet. Die Impfungen scheinen Fahrt aufzunehmen, dennoch steigen die Inzidenzwerte immer noch an und die Auswirkungen der Mutationen sind noch nicht absehbar.

Im Sitzungssaal des Alten Rathauses können die notwendigen Abstandsregeln bei Sitzungen des Gesamtgremiums nicht eingehalten werden. Deshalb tagt der Stadtrat -wenn nötig oder aus besonderem Anlass- übergangsweise seit ca. 1 Jahr im Saal der Gaststätte „Grauer Wolf“. Auch dort sind die Verhältnisse visuellen und akustischen Verhältnisse nicht zufriedenstellend.

Der Landtag hat zwischenzeitlich auch eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Während bislang Sitzungen immer und ausnahmslos mit Präsenz aller Stadträte\*innen durchgeführt werden mussten, sind nun auch Videozuschaltungen möglich, sofern der Stadtrat dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließen sollte. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssten aber erst geschaffen werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die Verwaltung hat in der Anlage den aktuellen Rechts- und Kenntnisstand zur Vertiefung zusammengestellt. Dies liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

Ausgehend von der Empfehlung des Hauptausschusses vom 04.03.2021 wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Stadtrat beschließt, dass alle übertragbaren Kompetenzen des Stadtrats (sh. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GO) während der Zeit der Corona-Pandemie auch weiterhin, vorläufig befristet bis 30.09.2021, auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden. Nach der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats nimmt in der Zeit der Sommerschulferien (30.07.2021 bis 13.09.2021) der Ferienausschuss die Kompetenzen des Stadtrats wahr. Hiernach entscheidet der Stadtrat neu. Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, die technischen Möglichkeiten/Kosten zur Durchführung von sog. Hybridsitzungen zu prüfen.

Es findet eine kurze Meinungsabfrage der Stadtratsfraktionen statt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass alle übertragbaren Kompetenzen des Stadtrats (sh. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GO) während der Zeit der Corona-Pandemie nicht mehr auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 23 Dagegen: 0**

## **9. Mitteilungen**

### **Sachverhalt:**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **10. Sonstiges**

### **10.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion; hier: geplanter Erwerb der Immobilie "Grauer Wolf"**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt einen Antrag zum geplanten Erwerb der Immobilie „Grauer Wolf“.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.

### **10.2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion; hier: Mietverhältnis zur Immobilie "Grauer Wolf"**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt einen Antrag zum Mietverhältnis der Immobilie „Grauer Wolf“.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 6 bei.

### **10.3. Beschlussfassung zu Satzungen**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Ammon erkundigt sich nach den Formalien bei dem Erlass von Satzungen. Er möchte wissen, warum einige Satzungen im letzten Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossen wurden, obwohl dies normalerweise im Stadtrat geschieht.

Die Verwaltung teilt mit, dass Satzungen nach BauBG, mit Ausnahme des Erlasses eines Flächennutzungsplanes auf beschließende Ausschüsse übertragbar sind.

### **10.4. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion: hier: Antrag zur Errichtung eines Schaukelweges**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtratsfraktion FDP beantragt die Errichtung eines Schaukelweges, inklusive eines Sport-Parcours für Senioren.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 7 bei.

### **10.5. Eröffnung eines Pop-Up-Stores in Langenzenn**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Durlak teilt mit, er habe auf der Landkreis Homepage gelesen, dass in Langenzenn ein Pop-Up-Store von August bis Dezember eröffnet werden soll. Er möchte wissen, wo hierfür in Langenzenn ein leerstehender Laden verfügbar ist.

Die Verwaltung wird dazu eine kurze Mitteilung in einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses geben.

### **12. Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle; Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen**

#### **Sachverhalt:**

Mit der Auftaktveranstaltung (Online) der Fachkonferenz Teilgebiete am 17./18. Oktober 2020 hat die im Standortauswahlgesetz vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für die hochradioaktiven Abfälle begonnen.

Hier erfolgte zunächst eine Vorstellung des Zwischenberichts durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) und es wurde festgelegt, dass die nächsten Beratungstermine jeweils dreitägig von Freitag bis Sonntag stattfinden sollen. Der erste Termin war am 05.02. - 07.02.2021. Ein Vertreter des Landkreises Fürth hat an dieser Konferenz teilgenommen. Ein weiterer Termin findet vom 10.06. - 12.06.2021 statt. Anmeldung zur Teilnahme muss mindestens eine Woche vorher erfolgen ([BASE - Endlagersuche - Veranstaltungen - Zweiter Beratungstermin Fachkonferenz Teilgebiete \(endlagersuche-infoplattform.de\)](#)). Unabhängig von den Beratungsterminen besteht die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung.

Teilnehmer der Fachkonferenz sind z.B. Bürger und Bürgerinnen, Vertreter betroffener Gebietskörperschaften, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler. Es kann aber auch an einzelnen Arbeitsgruppen teilgenommen werden. Diese versuchen ver-



schiedene Fragestellungen und Informationen für die anstehenden Fachkonferenzen vorzubereiten.

Ziel ist es, den bestmöglichen Standort mit der größtmöglichen Sicherheit zu finden. Für die nördlichen Bundesländer stehen Bayern und Baden-Württemberg als zukünftiger Standort für ein atomares Endlager im Vordergrund. Nach Meinung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind die Teilgebiete 9 und 13 nicht geeignet. (Mittelfranken ist aktuell im Teilgebiet 9 und 13 zugeordnet)

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) möchte Mittelfranken nicht ausschließen und es soll im weiteren Prozess in 2-4 Jahren nochmal bewertet werden.

Landrat Dießl bittet die Bürgermeister und örtlichen Mandatsträger, sich bei der Fachkonferenz anzumelden und vor allem bei den Abstimmungen teilzunehmen, damit der Landkreis Fürth präsent ist. Nur somit können die örtlichen Bewertungen und Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die endgültige Entscheidung soll nach aktuellem Zeitplan im Jahr 2031 erfolgen.

Es soll aus jeder Gemeinde ein konkreter Ansprechpartner aus der jeweiligen Verwaltung für das Landratsamt bestehen, damit auf allen kommunalen Ebenen eine sehr gute Kommunikation erfolgen kann. Als politischer Mandatsträger für das bayerische Begleitgremium (organisiert vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wird die Belange von Mittelfranken Herr Klaus Hacker (Stadt Röthenbach an der Pegnitz und Stellvertreter der Kreisverbandsvorsitzender Bayerischer Gemeindetag) vertreten.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**